

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Postface**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1863)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

„Also endigte,“ — schließt der Berichterstatter — „diesere Reis, Gottlob glücklich, ohne bösen Zufall noch Unglück.“

Auch die Instruction, welche die Gesandten von ihrer Regierung auf ihre Mission erhalten, ist noch vorhanden und von Seite der erstern klug und pünktlich ausgeführt worden.

Ein besonders abgestatteter Bericht der Oberoffiziere über den Zustand des münsterthalischen Militärwesens lautet, wie wir oben bemerkt haben, nicht ungünstig.

Noch ein halbes Jahrhundert nach dieser Bürgerrechts-Erneuerung mit Bern lebte das wackere Völklein der Münsterthaler, unter den angegebenen, im Vergleich zu vielen andern Ländern glücklichen Verhältnissen, fort. Es glaubte sich unter dem Schutze Berns und der Eidgenossenschaft geborgen gegen alle äußere Gefahr, wie gegen innere Bedrückung! Aus der tiefen Ruhe wurde es aufgeschreckt durch die Eingriffe der Neufranken in die pruntrutischen Verhältnisse in den neunziger Jahren und durch ihren Einbruch in den nördlichen Theil des Landes, welchen sie 1793 bis an die Marken der Probstei besetzten. Von da an, einerseits von den raubsüchtigen Freiheitshelden mehrfach bedroht, gleichsam unter ihren Bajonetten, andererseits von der fürstbischöflichen Regierung völlig verlassen, — indem der Bischof außer Landes entwich, — regierten sich die Landleute des Münsterthales durch ihre eigenen Magistrate und selbst gemachten oder verbesserten Gesetze auf das trefflichste bis Ende des Jahres 1797⁵⁾.

⁵⁾ In dieser provisorischen Regierungsperiode erfolgte eine bemerkenswerthe Revision der münsterthalischen Gesetze.

Zu dieser Zeit aber, von dem schwankenden Bern und der zerrütteten Eidgenossenschaft, in unnöthiger Furcht und kurzsichtiger Berzichtsleistung auf eine starke und entschlossene Besetzung und Behauptung der äußersten Neutralitätslinie, Preis gegeben und sich selbst überlassen, ward auch die Landschaft Münster als leichtgemachte Beute von dem großen Nachbar verschlungen: eine letzte aber fruchtlose Warnung an die schlecht berathene und uneinige Schweiz kurz vor ihrem selbstverschuldeten Fall im Frühling 1798.

Doch nach allen Wechselfällen des Schicksals gehören die Münsterthaler wieder zum alten schweizerischen Vaterland, und zählen zu den, nicht am wenigsten treuen und anhänglichen Söhnen desselben.
